

Bekanntmachung

über die Auslegung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet Neuhaus (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Der Gemeinderat hat am 17.09.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet Neuhaus festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Traunstein mit Schreiben vom 13.11.2020 AZ: 4.40-FNP-9-2020 genehmigt worden.


Der Änderungsplan liegt mit allen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hauptstraße 34, 83367 Petting während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen und Auskunft verlangt werden. Die Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Flächennutzungsplanänderung/Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung/Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Genehmigungsaufgaben und Hinweise wurden nicht erteilt.

Gemeinde Petting
Petting, 18.11.2020


Karl Lanzinger, 1. Bürgermeister

